

## Klausuraufgaben Grundstudium und Erläuterungen

Das Schreiben von Klausuren ist mit Stress verbunden. Starker Stress kann die nötige Ruhe und Sorgfalt beim Lesen von Aufgaben blockieren. Daher versagen selbst Studierende in Klausuren, die den Unterrichtsstoff gut gelernt haben. Ich empfehle, das ruhige und analytische Lesen von Klausuraufgaben regelrecht zu üben. Gehen Sie Aufgaben Wort für Wort durch. Achten Sie dabei unbedingt auf Schlüsselbegriffe, mit denen eine bestimmte Art der Lösung von Aufgaben verbunden ist, sowie auf begrenzende Faktoren in der Aufgabe. Oft sind Klausuraufgaben nicht umfassend zu lösen, sondern enthalten Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der Lösung. Wer sich über solche begrenzenden Informationen hinwegsetzt, schreibt u. U. seitenweise von der Aufgabe nicht verlangte Lösungen, die keine Punkte einbringen, aber Zeit verbrauchen, die bei anderen Aufgaben dringend benötigt würde.

Nachfolgend findet sich eine Aufstellung von Fragen/Aufgaben, die in den letzten 7 Jahren in Klausuren der FHÖV NRW (jetzt HSPV NRW) in den Fächern Kriminalistik/Kriminaltechnik gestellt worden sind. Am Ende der Fragen sind die Prozentanteile angezeigt, die die jeweilige Aufgabe an der Gesamtpunktzahl der Klausur hatte. Ich gebe zu den einzelnen Fragen klausurtechnische Informationen. Insbesondere wird es dabei um *Schlüsselbegriffe* und *aufgabenbegrenzende Informationen* gehen. Ich beziehe mich in dieser Arbeitshilfe zum Teil auf Kriminalistik-Skripte, die Sie zum kostenlosen Download auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“, Unterseiten „Kriminalwissenschaften – Kriminalistik“, finden.

### **Bearbeiten Sie die Ausgangssituation der KFA (Gefahrenlage, Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat und Verdachtslage im Hinblick auf eine Person (20 %)**

Hier zerfällt die Aufgabe in drei Teilaufgaben: *Gefahrenlage*, *Verdachtslage Tat* und *Verdachtslage Person*. Es handelt sich hierbei zugleich um drei Schlüsselbegriffe, mit denen bestimmte Vorgehensweisen bei der Lösung der Aufgabe verknüpft sind. Die Aufgabe enthält keine begrenzenden Informationen. Anders wäre es, wenn es etwa im Sachverhalt zwei Tatverdächtige gäbe und die Aufgabe beschränkt die Lösung ausdrücklich auf eine Beurteilung des Tatverdächtigen XYZ.

Die *Beurteilung der Gefahrenlage* kann unter drei Fragestellungen vorgenommen werden: Welche Gefahren bestehen im Sachverhalt für Personen, welche für Sachen und welche für Spuren bzw. die Strafverfolgung? Gefahren für Personen können von Gegenständen (Messer in der Hand eines aggressiven Menschen, Scherben in einem Türrahmen, die übersehen werden und zu Verletzungen führen könnten) ausgehen, aber auch von Personen (Täter, der sich noch im Tatobjekt versteckt und die durchsuchenden Beamten überrumpeln und verletzen könnte). Gefahren für Sachen bestehen häufig durch Personen (Sachen könnten weggenommen werden) oder durch Witterungsverhältnisse (es kann in ein aufgebrochenes Auto regnen und die Sitzpolster aufschwemmen und beschädigen). Gefahren für Spuren oder die Strafverfolgung gehen oft von Personen aus (Spurenvernichtung, Täterflucht, durch die die Beweismittel unwiederbringlich verloren gehen), aber auch von witterungsbedingten Prob-

## Klausuraufgaben Grundstudium + Erläuterungen

---

lemen (einsetzender Schneefall verdeckt eine bis dahin gut sichtbare und gut auswertbare Schuhspur in der Schneedecke).

Die *Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat* meint, dass aufgeführt werden soll, welche Straftaten überhaupt begangen wurden (z. B. Wohnungseinbruch in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) und welche Strafnormen sich dahinter verbergen, also hier §§ 242, 243, 244 StGB für den Wohnungseinbruch, § 303 StGB für die Sachbeschädigung und § 123 StGB für den Hausfriedensbruch. Sind diese beiden Elemente dieser Aufgabe erledigt, so ist noch in Bezug auf den Sachverhalt zu subsumieren, inwieweit sich das Vorliegen dieser Delikte aus den Sachverhaltsdetails belegen läßt. Bitte immer *alle* Delikte, die begangen wurden, auführen, nicht nur das Bedeutsamste.

Die *Verdachtslage im Hinblick auf eine Person* verlangt beim physischen Vorhandensein oder namentlichen Bekanntsein eines Verdächtigen im Sachverhalt, dass bezüglich des Tatverdachtes gegen dieser Person Wagschalen zu befüllen sind. Was spricht dafür, was spricht dagegen, dass diese Person die Tat begangen hat? Aus klausurtechnischen Gründen spricht meist ziemlich viel für, aber nur wenig oder gar nichts gegen die Tatbegehung durch diese Person. Umstände, die für einen Tatverdacht gegen den im Sachverhalt genannten Verdächtigen sprechen, sind z. B. verdächtiges Verhalten bei Annäherung der Polizei, polizeiliche Vorerkenntnisse der Person, die Ähnlichkeit mit Personenbeschreibungen von Zeugen, das Mitführen potentieller Tatwerkzeuge oder potentieller Tatbeute, ein zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen dem Antreffen der Person und dem Tatort usw. Der zeitlich-räumliche Zusammenhang ist übrigens der Faktor, der in Klausurlösungen am häufigsten vergessen wird, da er nicht explizit im Sachverhalt erwähnt wird, sondern aus den Zusammenhängen des Sachverhaltes erschlossen werden muss.

### **Begründen Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs ab Einsatzübernahme zu treffen bzw. zu veranlassen sind (30 %)**

Grundsätzlich kann bei so einem Aufgabentypen mein Schema „*Maßnahmen des Sicherungsangriffs*“ mit seinen sieben Phasen abgearbeitet werden. Diese Aufgabe bietet aber eine begrenzende Information, so dass nicht alle Phasen abgearbeitet werden müssen. Im vorliegenden Fall geht es um die Maßnahmen „ab Einsatzübernahme“ (der Streifenwagenbesatzung). Das heißt, die Phase der Ereignismitteilung ist hier nicht zu bearbeiten und damit ist ein bisschen Zeit gespart, die man sicher bei einer anderen Aufgabe brauchen kann. Hier gibt es übrigens zwei Schlüsselbegriffe: Maßnahmen die „zu treffen“ sind und Maßnahmen, die „zu veranlassen“ sind. „*Zu treffen*“ meint, dass es um die Aufgaben geht, die die eingesetzte Streifenwagenbesatzung am Tatort selbst trifft, also z. B. Einrichtung einer Absperrung oder die Vernehmung von Zeugen. „*Zu veranlassen*“ meint die Maßnahmen, die man vor Ort nicht selbst treffen kann, die man aber anzustoßen hat. So muss z. B. eine Fahndung oder das Aufsuchen der Adresse eines Fahrzeughalters von den Einsatzkräften vor Ort über die Einsatzleitstelle „veranlasst“ werden. Selbst können Sie diese Aufgaben aber nicht durchführen, da Sie ja am Tatort gebunden sind.

## Klausuraufgaben Grundstudium + Erläuterungen

---

**Analysieren Sie den Sachbeweis (Ziff. 3.2 KFA) und analysieren Sie den Personalbeweis (Ziff. 3.1 KFA) bezogen auf Emil L. und Frau K. (50 %)**

Diese Aufgabe zerfällt in zwei Unteraufgaben. Zum einen soll der *Sachbeweis* im Sinne der KFA bearbeitet werden und zum anderen der *Personalbeweis*. Beides sind Schlüsselbegriffe, mit denen sich bestimmte Arbeitsschemata verbinden.

Die *Sachbeweisaufgabe* erfährt hier keinerlei begrenzende Information. Dies bedeutet, dass bei dieser Aufgabe sämtliche Spuren, die im Sachverhalt genannt wurden und auch sämtliche latente (nicht ohne weiteres sichtbare und auch regelmäßig im Sachverhalt nicht genannte) Spuren nach dem bekannten Schema der Spurendiskussion zu bearbeiten sind.

Der *Personalbeweis* kann nach dem Schema in meinem Skript „Vernehmungen und Verfahrenseteiligte“ abgearbeitet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bearbeitung nicht immer in Bezug auf alle Personen im Sachverhalt erfolgen muss, sondern dass teilweise in der Aufgabe Einschränkungen vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall gab es im Sachverhalt eine Reihe von Personen, die am Geschehen beteiligt waren. Die Aufgabe verlangt allerdings nur, dass zu Emil L. und Frau K. Stellung genommen wird. Es gibt hier also eine begrenzende Information. Wer trotzdem auch zu den anderen Personen im Sachverhalt Stellung nimmt, verschenkt einfach nur Zeit, da er über die gestellte Aufgabe hinausgeht.

**Erläutern und begründen Sie, welche Maßnahmen Sie im Rahmen des ersten Angriffs ab Eintreffen am Einsatzort treffen bzw. veranlassen (30 %)**

Bei dieser Aufgabe gibt es wieder eine begrenzende Information hinsichtlich der Phasen, die abgearbeitet werden müssen. „Ab Eintreffen am Einsatzort“ bedeutet, dass hier die Maßnahmen, die im Rahmen der Ereignismitteilung und der Anfahrt zum Tatort zu treffen sind, nicht dargestellt werden müssen. „Ab Eintreffen am Einsatzort“ heißt aber auch, dass zum Schluss auch noch die schriftlichen Arbeiten in der Wache aufgeführt werden müssen. Andernfalls müsste die Einschränkung in der Aufgabe „am Einsatzort“ lauten. Es gibt hier drei Schlüsselbegriffe: „Erster Angriff“ (also erste Maßnahmen), „zu treffende Maßnahmen“ und zu „veranlassende Maßnahmen“, deren Bedeutung Sie kennen müssen.

**Analysieren Sie die Tatsituation bezogen auf die Punkte Tatort, Tatzeit und Modus Operandi (Ziff. 2.1-2.3 der KFA, 25 %)**

Bei dieser Aufgabe, die in drei Unteraufgaben zerfällt, wird mit den drei KFA-Schlüsselbegriffen Tatort, Tatzeit und Modus Operandi gearbeitet. Mit diesen Begriffen verbindet sich der Auftrag, Besonderheiten in Bezug auf diese drei Faktoren herauszustellen. Hinsichtlich der Unteraufgabe „Tatort“ ist zu überlegen, welche Vor- und welche Nachteile der Tatort im Sachverhalt aus Sicht des Täters bietet (geringe Beuteerwartung, da Mehrfamilienhaus in schlechter Wohnlage, wenig oder viel Sicherheitstechnik, die überwunden werden muss, mehr oder weniger große Anonymität der Wohnlage, gute oder schlechte Fluchtmöglichkeiten etc.). In Bezug auf die Unteraufgabe „Tatzeit“ werden sich viele Vor- oder

## Klausuraufgaben Grundstudium + Erläuterungen

---

Nachteile (z. B. zur Nacht wenig potentielle Zeugen auf der Straße und schnelle Flucht durch geringen Verkehr) auf die Uhrzeit der Tat beziehen. Aber auch die Zeitdimensionen „Wochentag“ oder „Jahreszeit“ sind zu beachten. An Samstagen ist in Gewerbegebieten wenig los, so dass man dann dort gut einbrechen kann, im Winter begünstigt die frühe Dunkelheit, dass man gut unterscheiden kann, in welcher Wohnung sich gerade jemand befindet und in welchen die Wohnungsinhaber noch nicht anwesend sind. Bei der Unteraufgabe Modus Operandi geht es etwa darum, ob ein Modus Operandi selten oder häufig ist oder ob er Spezialkenntnisse erfordert oder von jedem Dilettanten ausführbar ist. Begrenzende Faktoren enthält die obige Aufgabe nicht.

**Nennen Sie die im aktuellen Fall zu erwartenden Spuren, klassifizieren Sie diese nach der jeweiligen Spurenart und analysieren Sie eine Spur Ihrer Wahl nach dem Schema des Sachbeweises im Sinne der Ziff. 3.2 KFA (25 %).**

Schlüsselbegriffe sind hier die Wörter „Sachbeweis“ und „Spur“, die beide auf dasselbe hinauslaufen. Es soll zu den Spuren im Sachverhalt Stellung genommen werden. Das Bearbeitungsschema ergibt sich aus meinem Buch „Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker“. Die Aufgabe besteht aus zwei Unteraufgaben. Zunächst soll man die Spuren, von deren Vorhandensein man im Sachverhalt ausgehen muss, nennen und mit den dazugehörigen Spurenbegriffen belegen. Es wird also eine Art Liste angelegt. Zum anderen soll „eine Spur Ihrer Wahl“ anhand des Sachbeweisschemas abgearbeitet werden. Es gibt hier also eine weitreichende begrenzende Information. Man nimmt sich nicht, was sehr arbeitsaufwändig wäre, alle fünf oder sechs im Sachverhalt denkbaren Spuren vor, sondern sucht sich nur eine einzige selbst aus und bearbeitet sie.

**Differenzieren Sie jeweils anhand eines Beispiels die Begriffe „Offizialdelikt, Antrags- und Privatklagedelikt“. Gehen Sie dabei auch auf die Verfahrensweise der Anzeigenerstattung ein (20 %).**

Hier handelt es sich um eine Aufgabe, die sich einmal nicht auf die KFA bezieht und für die es kein Bearbeitungsschema gibt. Die Informationen zur Lösung dieser Aufgabe lassen sich aus meinem Skript „Strafanzeige“ entnehmen.

**Erläutern Sie kurz und knapp am vorliegenden Sachverhalt den juristischen Tatort, den kriminalistischen Tatort und den besonderen Tatort hinsichtlich spezifischer örtlicher und sachlicher Zuständigkeiten (20 %).**

Auch diese Aufgabe bezieht sich nicht auf die KFA. Auch hier gibt es kein Arbeitsschema. Die erforderlichen Informationen sind meinem Skript „Tatort“ zu entnehmen.

### **Erläutern Sie die erforderlichen Maßnahmen des Sicherungsangriffs am Einsatzort (25 %).**

Die Aufgabe enthält den Schlüsselbegriff „Sicherungsangriff“. Damit handelt es sich um eine Aufgabe, in der die polizeilichen Maßnahmen (in der Regel der Streifenwagenbesatzung) erläutert werden sollen. Siehe hierzu das 7-Phasen-Modell in meinem Skript zur Kriminalistischen Fallanalyse. Die begrenzende Information lautet „am Einsatzort“. Zu bearbeiten sind hier nicht sämtliche Einsatzphasen. Es entfallen vielmehr hier die Phasen „Ereignismitteilung“, „Anfahrt zum Tatort“ sowie der größte Teil der Phase „Abschlussmaßnahmen“, da zwar hier noch die Übergabe des Tatortes an die Kripo, aber nicht mehr die schriftlichen Arbeiten in der Wache aufgeführt werden müssen.

### **Erläutern Sie die am Tatort vorgefundenen und zu erwartenden Spuren (25 %).**

Diese Aufgabe enthält keine begrenzenden Informationen. Es müssen also alle denkbaren Spuren abgearbeitet werden. Es gibt drei Schlüsselbegriffe, nämlich „Spuren“, „vorgefundene Spuren“ und „zu erwartende Spuren“. Der Begriff Spuren spricht hinsichtlich der Aufgabenstellung für sich, der Begriff „vorgefundene Spuren“ meint die im Sachverhalt explizit genannten und in aller Regel am Tatort auch mit bloßen Augen sichtbaren Spuren, hinter dem Begriff zu erwartende Spuren“ verbergen sich solche, die im Sachverhalt nicht ausdrücklich genannt werden und regelmäßig auch nur latent vorhanden sind (z. B. Fingerabdrücke, die erst einmal sichtbar gemacht werden müssen, um sie zu sichern, oder textile Fasern an der Opferkleidung, die so klein sind, dass man sie erst unter einem Mikroskop sehen kann).

### **Bearbeiten Sie im Rahmen der KFA die allgemeine Beurteilung, den Tatort, die Tatzeit, den Modus Operandi (30 %)**

Diese Aufgabe gliedert sich entsprechend den aufgeführten Begriffen in vier Unteraufgaben. Es gibt keine begrenzenden Informationen. Die vier Begriffe sind Schlüsselbegriffe, die mit einer bestimmten Lösungserwartung verknüpft sind. Zu der Bearbeitung der Unteraufgaben „Tatort“, „Tatzeit“ und „Modus Operandi“ habe ich weiter oben schon Stellung genommen. Die „allgemeine Beurteilung“ verlangt ausnahmsweise einmal eine Lösung, die sich schwerpunktmäßig nicht an einer Sachverhaltssubsumtion orientiert. Hier soll man vielmehr zu dem Hauptdelikt des Sachverhaltes Stellung nehmen und u. a. überlegen, welche Bedeutung dieses Delikt für die Polizei, für die Politik, die Medien, die Gesellschaft und die Opfer hat. Genauere Informationen, wie diese Aufgabe zu bearbeiten ist, finden Sie in meinem Skript zur Kriminalistischen Fallanalyse.

### **Begründen Sie die Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherungsangriffs durchzuführen und zu veranlassen sind (35 %).**

Schlüsselbegriff ist der Sicherungsangriff. Es gibt hier keine begrenzenden Informationen, das heißt, Sie müssen hier tatsächlich alle sieben Phasen des Sicherungsangriffs abarbeiten.

**Beurteilen Sie den Sachbeweis bezüglich der vorhandenen und zu erwartenden Spuren in der Wohnung und an der Wohnungseingangstür (auf Faserspuren ist hier nicht einzugehen, 35 %)**

Schlüsselbegriffe sind hier „Sachbeweis“ und „vorhandene Spuren“ und „zu erwartende Spuren“. Wie Sie mit diesen Schlüsselbegriffen umgehen müssen, habe ich weiter oben schon dargestellt. Eine begrenzende Information ist hier „auf Faserspuren ist hier nicht einzugehen“. Sie müssen sich also in Ihrer Lösung mit allen im Sachverhalt genannten oder denkbaren Spuren befassen, nur die Faserspuren sind ausgeklammert.

**Bearbeiten Sie im Rahmen des Sachbeweises (Ziff. 3.2 der KFA) die Hebelspuren und die Spuren, die bezüglich der Cola-Flasche (auf die Thematik Gegenstandsspur ist hier nicht einzugehen; 25 %)**

Der Schlüsselbegriff ist hier „Sachbeweis“. Auch bei dieser Aufgabe sind nicht alle erdenklichen Spuren zu bearbeiten. Begrenzende Informationen sind, dass man nur auf die Hebelspuren (waren im Sachverhalt an einer Eingangstür) und auf die Spuren an der Cola-Flasche eingehen soll. Bezüglich einer vom Täter benutzten Cola-Flasche ist hier primär an Speichelspuren, Finger- und Handflächenspuren und Hautschuppen (Griffspuren, Epithelzellen) zu denken. Außerdem wird die Bearbeitung der „Gegenstandsspur Cola-Flasche“ ausgeklammert. Dies ist auch sinnvoll, da dieser Gegenstand an sich keine nennenswerten Merkmale trägt, die die Ermittlungen voranbringen könnten (Massenware, die man überall kaufen kann).

**POK H. wird vom WDF beauftragt, auf der Polizeiwache eine Strafanzeige von Herrn Müller aufzunehmen. Erläutern Sie den Ablauf / die Grundzüge der Anzeigenaufnahme und gehen Sie dabei auch auf die von Herrn Müller mitgebrachte Kunststofftüte ein (25 %)**

Diese Aufgabe steht auch wieder außerhalb der KFA, so dass hier kein Schema für die Bearbeitung zur Verfügung steht. Informationen zur Lösung dieser Aufgabe finden Sie in meinem Skript „Strafanzeige“. Bezüglich der Tüte, die der Bürger zur Wache mitgebracht hat (es handelte sich um eine Tüte, die ein flüchtender Täter weggeworfen hatte und die mit mutmaßlicher Beute gefüllt war), hat es zum einen Fragebedarf gegeben: Stammen die Sachen aus Ihrer Wohnung? Haben Sie die Sachen angefasst? Könnte die Tüte aus Ihrem Haushalt stammen? Zum anderen müsste auch noch beschrieben werden, wie im Rahmen der Anzeigenaufnahme mit der Tüte zu verfahren ist (z. B. spurenschonende Einsichtnahme in die Tüte, Auflistung des Inhalts, geeignete Verpackung der Tüte und verwechslungssichere Kennzeichnung der Verpackung, Eintragung ins Asservatenbuch usw.).

### **Bewerten Sie die Fahndungssituation zur Personenfahndung (Ziff. 5.1 der KFA, 20 %)**

Der Schlüsselbegriff ist hier „Fahndung“. Hier wäre zum einen einzuordnen, welche Art von Fahndung überhaupt infrage kommt und zum anderen auch, welche Maßnahmen im Rahmen der Fahndung zu treffen sind und welche Hilfsmittel dabei zum Einsatz kommen.

### **Begründen Sie die Maßnahmen, die gegen die angetroffene Person am Hauptbahnhof im Rahmen des Sicherungsangriffs durchzuführen bzw. zu veranlassen sind.**

Schlüsselbegriffe sind hier wieder „Sicherungsangriff“, „durchzuführende Maßnahmen“ und „zu veranlassende Maßnahmen“. Wie mit diesen Begriffen umzugehen ist, wurde weiter oben erläutert. Als begrenzende Information geht aus dem Sachverhalt hervor, dass nicht der gesamte Sicherungsangriff abzuarbeiten ist, sondern nur die Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen die angetroffene Person richten. Hier kann durchaus das bekannte Schema des Sicherungsangriffs angewendet werden, jedoch entfallen hier auch die Phasen „Ereignismitteilung“ und „Anfahrt zum Tatort“. Alle übrigen Phasen sind – allerdings nur mit Blick auf diese Person – abzuarbeiten.

### **Begründen Sie die Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherungsangriffs bis zum Eintreffen am Einsatzort durchzuführen oder zu veranlassen sind (20 %)**

Schlüsselbegriff ist hier wieder der „Sicherungsangriff“. Begrenzende Information ist, dass es nur um die Maßnahmen „bis zum Eintreffen am Einsatzort“ zu erläutern sind. Es bleiben für die Bearbeitung also nur die Ereignismitteilung und die Anfahrt zum Tatort übrig.

### **Ordnen Sie die vorhandenen und möglichen Spuren an beiden Tatorten (Lagerhalle und Auffindeort Transporter) einer Spurensart zu und analysieren Sie den Sachbeweis (Ziff. 3.2 der KFA) anhand einer Formspur und einer serologischen Spur (35 %).**

Diese Aufgabe hat zwei Unteraufgaben: Zum einen die Auflistung aller infrage kommenden Spuren und die damit verbundenen Spurenbegriffe. Zum anderen die Spurendiskussion zu zwei selbstgewählten Spuren, je einer Formspur und einer serologischen Spur. Während Letzteres wieder eine begrenzende Information ist (man muss hier halt nicht alle Spuren diskutieren), ist der Schlüsselbegriff in dieser Aufgabe „Sachbeweis“. Wer mit dem Sachbeweisschema umgehen kann, kann hier schon kaum noch etwas falsch machen.

## Klausuraufgaben Grundstudium + Erläuterungen

---

**Wie gestalten Sie eine Anzeigenaufnahme, unabhängig vom oben geschilderten Sachverhalt, auf der Wache, wenn vom Opfer eine einfache Körperverletzung nach § 223 StGB angezeigt wird? Welche rechtlichen und formalen inhaltlichen Aspekte sind dabei zu beachten (20 %)?**

Diese Aufgabe liegt außerhalb der KFA. Um die Aufgabe lösen zu können, kann man sich der Informationen aus meinem Skript „Strafanzeige“ bedienen. Hier bietet sich an, den chronologischen Ablauf einer Anzeigenaufnahme darzustellen, also von der Begrüßung bis zur Verabschiedung. Zudem muss klargestellt werden, welcher rechtliche Rahmen hier einzuhalten ist: Handelt es sich um ein Officialdelikt, ist es ein Antragsdelikt, wie und nach welchen StPO-Vorschriften muss man den Anzeigenerstatter belehren usw.?

Die aufgeführten Aufgaben sind in zahlreichen Klausuren so oder so ähnlich gestellt worden. Vor dem „Ernstfall“ einer Klausur sollten Studierende mit den ihnen zur Verfügung stehenden Klausuren dringend üben, die Fragestellungen einmal bewusst auf Schlüsselbegriffe und begrenzte Informationen zu analysieren.

Nicht alle Aufgaben tauchen in Klausuren mit gleicher Häufigkeit auf. Grundsätzlich gilt, dass in Klausuren alles thematisiert werden kann, was im Curriculum an Unterrichtsthemen vorgesehen ist. Eine Auswertung von 13 Grundstudiumklausuren (Achtung! Es gab noch mehr!) aus den Jahren 2013 – 2019 hat folgende Verteilung erbracht:

Thema der Aufgabe	KFA-Ziffer	Häufigkeit
Sachbeweis	KFA 3.2	13
Sicherungsangriff, Teil B	KFA Teil B,	11
Beurteilung Verdachtslage Tat	KFA 1.1.2	10
Anzeigenerstattung	Nicht KFA	6
Beurteilung Verdachtslage Person	KFA 1.1.3	5
Allgemeine Beurteilung	KFA 1.2	5
Beurteilung Tatort	KFA 2.1	5
Beurteilung Gefahrenlage	KFA 1.1.1	4
Modus Operandi	KFA 2.3	3
Beurteilung Fahndung	KFA 5.1	3
Beurteilung Tatzeit	KFA 2.2	2
Personalbeweis	KFA 3.1	1
Tatort	Nicht KFA	1
Andere Aufgaben KFA		0